

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

17. Sitzung, 01.03.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 1. März 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Ausübung der Jagd.
  - 2) Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefähr.
  - 3) Fernerer Bericht des Finanzausschusses zu §. 21 und 22 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1867/69.
  - 4) Ausschußbericht über das Schreiben der Großh. Staatsregierung vom 28. Januar 1867, betr. den Voranschlag über den Betrieb der Oldenburgischen Eisenbahn.
  - 5) Ausschußbericht, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1867, 1868 und 1869.

**Vorsitzender:** Präsident **Leuz.**

Am Ministertisch: Die Reg.-Commissaire **Bucholz,** **Ruhstrat,** **Rüder** und **Mützenbecher.**

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer **Deeken** verlesen und erhielt die Genehmigung der Versammlung.

**Vorsitzender:** Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Uebernahme einer Straße auf dem Bann von Bundenbach als Staatsstraße, seien bis zum Montag, den 4. März d. J., Mittags 12 Uhr einzubringen.

1. Gegenstand der Tagesordnung.

Der Ausschuß hatte folgenden Antrag gestellt:

der Landtag wolle gegenwärtig auf eine Prüfung des vorgelegten Gesetzentwurfs nicht eintreten, sondern die Großherzogliche Staatsregierung, unter Mittheilung des Antrags des Abgeordneten **Deeken** und **Genossen**, ersuchen, ihm bei seiner nächsten Versammlung den Entwurf eines alle Bestimmungen über die Jagd enthaltenden Gesetzes sowohl für das Herzogthum als auch für das Fürstenthum Lübeck vorlegen.

Berichterstatter Abg. **Selmann II.:** Nachdem der Ausschußbericht bereits in die Expedition gegeben sei, seien meh-

tere Petitionen aus **Bestrup,** **Batum,** **Emstef** und **Cappeln** eingekommen. Die Petenten sagten, ein Antrag sei gestellt, wonach die Staatsregierung ersucht werde, dem nächsten Landtag ein neues Jagdgesetz vorzulegen, welches durch zwangsweise Verpachtung der Jagd den Gemeinden eine Einnahmequelle eröffne. Außerdem sollten Mängel der jetzigen Bestrafung der Jagdvergehen beseitigt werden. Die Petenten meinten, diese Mängel seien nicht erheblich und sprächen sich auf das Bestimmteste gegen einen Zwang der Grundbesitzer zur Verpachtung aus. Sie beantragten Ablehnung jenes Antrags.

Der Ausschuß habe geglaubt, daß diese Petitionen durch seinen Antrag erledigt würden, indem im Ausschußberichte nachgewiesen sei, daß eine allgemeine Revision des Jagdgesetzes angemessen sei, daß aber der Ausschuß keine Veranlassung habe sich zu äußern, in welcher Weise die Revision vorzunehmen sei.

**Vorsitzender:** Die Petitionen ständen nicht auf der Tagesordnung.

Abg. **Selmann II.:** Der Antrag des Abg. **Deeken** stehe mit auf der Tagesordnung, und da die Petitionen wollten, daß der Antrag abgelehnt werde, stehe also ihr Gegenstand mit auf der Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Er sei nicht dieser Ansicht, habe jedoch

Nichts dagegen, wenn die Versammlung zustimme, die Petitionen mit zur Verhandlung zu bringen.

Es erhob sich kein Widerspruch.

**Abg. Tautzen:** Wenn er auch mit dem Antrage des Abg. Deeken darin einverstanden sei, daß eine Revision des Jagdgesetzes vorgenommen werden müsse, so sei er doch mit den diesem Antrage zu Grunde gelegten Erwägungen nicht einverstanden. Es sei darin gesagt, daß eine Verpachtung der Jagd geeignet sei den Gemeinden eine neue Einnahmequelle zu eröffnen. Dies lasse sich wohl nur dahin auffassen, daß den Schulächten oder den Gemeinden das Recht eingeräumt werden solle, durch Majoritätsbeschluß die Einzelnen zur Verpachtung zu zwingen. Das stehe in Widerspruch mit Art. 64 des Staatsgrundgesetzes, auch werde ein solches Gesetz bei allen Grundbesitzern mißlieblich sein. Diese würden sich das Recht, was sie im Jahre 1848 erworben hätten, weder nehmen noch verkümmern lassen. Wenn nun aber nach dem Ausschufsantrage der Antrag Deekens der Staatsregierung mit übergeben werden solle, so liege es nahe, daß daraus die Staatsregierung die Schlußfolgerung ziehe, der Landtag sei mit den Erwägungen jenes Antrags einverstanden, und sich beim Entwurfe des Gesetzes darnach richten. Um dem vorzubeugen, stelle er folgenden Antrag:

der Landtag beschliesse, in dem Ausschufsantrage ist in der achten Zeile von oben nach dem Worte: „Genossen“ einzuschalten:

jedoch mit Weglassung der zweiten Erwägung dieses Antrages.

**Abg. Deeken:** Die Entstehung des von ihm gestellten Antrags werde den Meisten bekannt sein. Das jetzige Jagdgesetz enthalte mehrere Punkte, welche dem Rechtsgefühl vor den Kopf stießen und das Volksbewußtsein, welches manche der mit Strafe bedrohten Handlungen für nicht strafbar halte, verletzen. Das habe den Wunsch nach einer Revision des Gesetzes hervorgerufen. Die Veranlassung sei eine von der Staatsregierung vorgelegte Novelle zu dem Gesetze gewesen. Man habe lieber ein ganz neues Gesetz gewollt. Dies sei der Kern des Antrags. Es sei damals von einigen Abgeordneten hervorgehoben, die Regierung möge auch in Frage ziehen, ob eine Verpachtung wünschenswerth sei. Das sei nur eine Erwägung, welche gewiß keine Befürwortung sein solle. Dies würde nur der Fall sein, wenn die Erwägungsmomente gebilligt wären. Dies hätten aber weder die Antragsteller noch der Ausschuf wollen. Man präjudicire sich deshalb nicht, wenn man den Antrag annehme.

Der Justizauschuf habe geglaubt gar nicht auf die Sache eingehen, sondern den Antrag einfach der Staatsregierung übergeben zu müssen. Diese werde nicht unerwogen lassen, wenn sich Stimmen gegen die Verpachtung erhoben. Er selbst habe hierüber noch keine feste Meinung sich gebildet.

Einerseits scheine das Staatsgrundgesetz dagegen zu sein,

und es sei ein eignes Ding, dem Grundeigentümer solche Rechte zu nehmen. Andererseits könne man einem Majoritätsbeschluß großes Gewicht beilegen, so daß ein Einzelner dagegen nicht in Betracht komme.

Jetzt handele es sich nur darum, ob man die Staatsregierung ersuchen wolle, ein neues Jagdgesetz zu entwerfen.

**Abg. Schwegmann:** Er gehöre zu denjenigen Abgeordneten, welche den Antrag des Abg. Deeken nicht unterstützen würden und dies namentlich wegen des Passus der Verpachtung. Er sei durchaus dagegen, daß den Grundbesitzern die Freiheiten genommen würden, die ihnen 1848 geworden seien. Er habe sich auch im Ausschuf bereits gegen die Verpachtung erklärt, und wenn jetzt der Abg. Tautzen einen Antrag stelle, wodurch constatirt werden solle, daß der Landtag gegen die Verpachtung sei, so werde er demselben beistimmen.

**Abg. Straderjan III.:** Er gehöre wie der Abgeordnete Schwegmann zu denen, welche die Verpachtung weder für wünschenswerth, noch für zulässig hielten. Er sei aber doch für den Ausschufsantrag. Der Abg. Tautzen wolle nur einen einzelnen Punkt aus dem Deeken'schen Antrage wegstreichen. Das mache sich indeß eigenthümlich, weil ja der Ausschuf den Deeken'schen Antrag gar nicht empfehlen wolle. Er glaube, daß man den Antrag des Ausschusses unbedenklich annehmen könne.

**Abg. Tautzen:** Er sei darauf gekommen seinen Antrag zu stellen, einestheils weil Deekens Antrag der Staatsregierung vorgelegt werden solle, andertheils aber weil sich im Ausschufbericht ein Ausdruck finde, welcher als Empfehlung jenes Antrags gedeutet werden könne, nämlich, daß „der vielfach herantretene Wunsch der Grundbesitzer, den in der Jagd liegenden wirthschaftlichen Vortheil besser als bisher ausnutzen zu können“, zu berücksichtigen sei. Er wünsche, daß der Landtag schon jetzt sich gegen jede Zwangsverpachtung der Jagd ausspreche.

**Abg. Brörmann:** Er spreche nur, um seine Abstimmung zu motiviren. Er sei entschieden gegen jede Zwangsverpachtung und werde seine Meinung schon hier durch die Abstimmung hervortreten lassen.

**Abg. Schomann:** Man könne ruhig dem Ausschuffe beitreten, ohne sich für die spätere Berathung des Gesetzes zu präjudiciren. Der Ausschuf sei davon ausgegangen, daß er eine Prüfung der Motive des Deeken'schen Antrags nicht vornehmen wolle. Er sage dies im Berichte. Dort stehe nämlich, daß er zur Begründung seiner Ansicht es für nicht erforderlich halte, hier auf eine specielle Prüfung der dem Antrage beigefügten Motive und der Mängel der bestehenden Bestimmungen über die Ausübung der Jagd näher einzugehen. Gerade im Gegensatz zu diesem Standpunkte stehe der Antrag des Abg. Tautzen. Dieser verlange nämlich, daß der Ausschuf sich zu einer Aeußerung über die Motive herbeilasse. Wolle man eine Prüfung vornehmen, so hätte dies im Ausschuffe geschehen müssen. Er trete deshalb dem Ausschufsantrage bei.



**Abg. Ruffell:** Auch er habe den Antrag des Abgeordneten Deeken mit unterschrieben, ohne für die Verpachtung sich auszusprechen zu wollen.

Er halte sie nach dem Staatsgrundgesetz für bedenklich und im Ausschusse sei sie nicht zur Sprache gebracht. Er sei der Ansicht, jede Gemeinde müsse am besten wissen, was zu ihrem Wohle dienlich sei. Die Verpachtung sei eine Einnahmequelle, und deshalb hätten in seiner Gegend schon viele Gemeinden die Jagd verpachtet. Was die Verbesserung des Wildstandes betreffe, der durch sie herbeigeführt werden solle, so lege er in dieser Beziehung mehr Gewicht auf Schonung des Wildes. Man habe nur eine Revision des Jagdgesetzes gewünscht. Wenn man nun einen Punkt herausreißt, so müsse man auch die andere Erwägung prüfen. Das sei unthunlich, und deshalb empfehle er die Annahme des Ausschufsantrages.

**Abg. Schwegmann:** Wenngleich er ein Mitglied des Ausschusses sei, so habe er doch nichts dagegen, wenn der Abg. Tanzen einen Antrag stelle, wodurch dem Landtag Gelegenheit geboten werde, sich schon jetzt gegen die Verpachtung auszusprechen. Es sei nun einerlei, ob dies durch einen direkten Antrag geschehe, oder ob die Sache an den Ausschuf zurückgewiesen werde.

**Abg. Selkmann II.:** Er bedaure, daß durch den Antrag des Abg. Tanzen eine Frage hervorgezogen sei, über welche die Beschlußnahme keineswegs vorbereitet sei.

Wenn der Abg. Schwegmann glaube, die Sache müsse an den Ausschuf zurückgewiesen werden, so glaube er, daß der Justizauschuf nicht der richtige Ausschuf sei, um über die Verpachtung der Jagd Vorschläge zu machen. Diese könne man sich in der verschiedensten Weise denken.

Man habe übrigens Gesetze, wo die Majorität der Grundbesitzer in ganz anderer Weise über die Minorität beschließen, als bei der Jagdverpachtung sein könne, z. B. bei der Verkoppelung.

Er sage dies jedoch nicht, um sich für die Verpachtung auszusprechen; der nächste Landtag könne die Sache übersehen, und da der Ausschuf abichtlich seinen Antrag so eingerichtet habe, daß derselbe in keiner Weise präjudicial sei, so empfehle er ihn zur Annahme.

**Abg. Oldejohannis:** Er beantrage namentliche Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wurde mit der vom Abg. Tanzen beantragten Verbesserung in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 18 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Riebour, Detken I., Detken II., Oldejohannis, Orth, Ramien, Schildt, Schulze, Schrimper, Schwegmann, Selkmann I., Struthoff, Stuckenborg, Tanzen, Willers, Abels, Bartel, Brader, Bremer, Broermann, Bulling, Cammann, Gilts, Hardt, Huchting, Janßen, Lenz und Müller.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Pancraz, Rüdebusch, Ruffell, Schomann, von Schrend, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II.,

Strackerjan III., Taphorn, Böhmer, Brockhaus, Deeken, Eißel, Huber, Hullmann., Köhler und Luerßen.

2. Gegenstand der Tagesordnung.

Vom Ausschusse waren folgende Anträge gestellt:

Zu Artikel 1, Antrag 1:

Der Art. 1 werde in folgender Fassung angenommen:

„§. 1. Werden innerhalb 338 Fuß von einer Eisenbahn neue Gebäude errichtet, so dürfen dieselben:

- a. nicht mit Feuer fangenden Materialien, namentlich nicht mit Reith, Stroh, Holz oder in Strohdocken liegenden Dachziegeln gedeckt und sollen die Dächer derselben gehörig mit Kalk oder Cement unterstrichen werden;
- b. alle dem Flugfeuer ausgelegten Oeffnungen der Gebäude sollen einen sichern Verschluss erhalten und die Außenwände derselben, soweit sie nicht aus Steinen bestehen, genügend mit Lehm, Kalk, Schiefer oder auf andere gegen Feuer sichernde Weise bekleidet werden;
- c. nur an der von der Eisenbahn abgewendeten Seite der Gebäude dürfen Düngerstätten angelegt und Vorräthe von Getreide, Heu, Stroh, Torf, Reisholz und dergleichen aufbewahrt werden.

§. 2. Soweit innerhalb der im §. 1 gedachten Entfernung von einer Eisenbahn vorhandene Gebäude neu gedeckt oder andere Aenderungen an denselben vorgenommen werden, kommen dabei gleichfalls die Bestimmungen des §. 1 unter a und b zur Anwendung.“

Zu Art. 2, Antrag 2:

Im Art. 2 §. 1 werden die Worte: „und nöthigenfalls umgebaut“ gestrichen.

Antrag 3:

Im §. 2 werden die Worte:

„namentlich, wenn eine erhebliche Veränderung vorgenommen wird“, gestrichen.

Antrag 4:

Der §. 6 werde gestrichen.

Antrag 5:

Der Art. 2 werde mit den etwaigen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 3, Antrag 6:

Anstatt des Art. 3 werde folgende Bestimmung angenommen:

„Innerhalb einer Entfernung von 338 Fuß von einer Eisenbahn sollen, soweit nicht in den Art. 1 und 2 etwas anderes bestimmt ist, Getreide, Heu, Stroh, Torf, Busch- und Strauchwerk und ähnliche leicht Feuer fangende Gegenstände im Freien nicht gelagert werden.“

Zu Art. 4, Antrag 7:

Der Art. 4 werde unverändert angenommen. -

Zu Art. 5, Antrag 8:

Die Worte: „und der auf Grund derselben von den competenten Behörden erlassenen Anordnungen“ werden gestrichen.

Antrag 9:

Der Art. 5 werde mit den etwaigen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 6, Antrag 10:

Den Art. 6 anzunehmen.

Die Anträge wurden sämmtlich angenommen.

3. Gegenstand der Tagesordnung.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle unter Acceptation der obenerwähnten am 4. und 10. Februar 1867, Namens der Großherzoglichen Staatsregierung abgegebenen Erklärungen sich damit einverstanden erklären, daß an Grundsteuer 259,100 Thlr. für 1867, 259,200 Thlr. für 1868 und 259,300 Thlr. für 1869 in §. 21 und an Gebäudesteuer 41,600 Thlr. für 1867, 42,600 Thlr. für 1868 und 43,600 Thlr. für 1869 in §. 22 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg aufgenommen werden,

wurde angenommen.

4. Gegenstand der Tagesordnung.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,

- 1) daß für die laufende Finanzperiode von der Aufstellung eines Specialvoranschlags für die Verwaltung der Eisenbahn abgesehen werde;
- 2) daß die Baarbestände bezw. Ueberschüsse der Eisenbahnbaucaße zur Bestreitung eines Betriebscapitals, soweit erforderlich, verwendet werden dürfen,

wurde angenommen.

5. Gegenstand der Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Die Abstimmung über diejenigen Anträge, welche mit der Regierungsvorlage übereinstimmen, und wozu Niemand das Wort verlange, werde ausgesetzt.

Es wurde sodann über die Anträge

Nr. 1 zu §. 1 der Einnahmen des Voranschlags:

der Landtag wolle diese Einnahmeposition mit 370 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 2 zu §. 2:

der Landtag wolle diese Position mit 28,420 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 3 zu §. 3:

der Landtag wolle diese Position mit 1000 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 4 zu §. 4:

der Landtag wolle diese Position mit 5380 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 5 zu §. 5:

der Landtag wolle diese Position mit 9250 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 6 zu §. 6:

der Landtag wolle diese Position mit 22,800 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 7 zu §. 7:

der Landtag wolle diese Position mit 150 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 8 zu §. 8:

der Landtag wolle diese Position mit 45 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 9 zu §. 9:

der Landtag wolle diese Position mit 5666 Thlr. 36<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schilling jährlich für 1867/69 bewilligen.

Nr. 10 zu §. 10:

der Landtag wolle diese Position mit 650 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 11 zu §. 11:

der Landtag wolle diese Position mit 4800 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 12 zu §. 12:

der Landtag wolle diese Position mit 1700 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 13 zu §. 13:

der Landtag wolle diese Position mit 380 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 14 zu §. 14:

der Landtag wolle diese Position mit 8500 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 15 zu §. 15:

der Landtag wolle diese Position mit 13,000 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Nr. 16 zu §. 16:

der Landtag wolle diese Position mit 44,268 Thlr. für 1867 und mit 44,500 Thlr. jährlich für 1868/69 genehmigen.

die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 17 waren gestellt:

Antrag 17:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, nach der Beordnung des Sportelneuwens den Stempelzwang im Fürstenthum Lübeck aufzuheben.

und Antrag 18:

der Landtag wolle diese Position mit 725 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Reg.-Commissair **Ruhstrat:** Er könne die Annahme des Antrag 17 nicht empfehlen.

Es sei freilich nicht zweifelhaft, daß die Stempelgesetzgebung wegen ihrer Ungleichmäßigkeit abgeändert werden müsse, aber die Stempelsteuer sei doch ein wünschenswerthes Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Aus-



gabe, welches Gleichgewicht wohl bald werde gestört werden, und man könne sie nicht entbehren.

Vielleicht glaube die Mehrheit, daß der durch Wegfall der Stempelsteuer sich herausstellende Fehlbetrag durch directe Steuern gedeckt werden könne, z. B. durch die Grundsteuer, welche im Fürstenthum Lübeck außerordentlich gering sei und nur  $\frac{1}{3}$  der Birkenfelder betrage. Wenn es aber auch thunlich sein möge, die directen Steuern zu erhöhen, so sei es doch bedenklich, Alles durch dieselben zu beschaffen.

Abg. **Deeken**: Die Stempelsteuer habe Manches für und Manches gegen sich. Es sei richtig, daß sie oft denjenigen treffe, den sie nicht treffen sollte, aber dies treffe die Stempelsteuer im ganzen Großherzogthum. Die Härten und Ungleichheiten im Fürstenthum Lübeck seien nicht durch Aufhebung des Stempelpapiers, sondern durch Revision des ganzen Sportelwesens zu beseitigen. Es müsse Abhilfe geschafft werden, aber dazu sei es nicht der richtige Weg, diese Einnahmequelle ganz zu streichen.

Berichterstatter Abg. **Hardt**: Er sehe nicht ein, daß in Beziehung auf die Stempelsteuer alle Provinzen des Großherzogthums gleich ständen, und daß eine solche Steuer bestehen müsse. Der unzuträgliche Zustand sei anerkannt. Ein allgemein gleicher Zustand könne nur dadurch herbeigeführt werden, daß sie aufgehoben oder auch da eingeführt werde, wo sie nicht bestehe. Da ihre Härte sehr fühlbar sei, so empfehle er die Aufhebung.

Abg. **Pancraz**: Der Vorredner sehe nicht ein, daß Lübeck mit den andern Provinzen, was die Stempelsteuer anlange, gleichstehe. Das sei in sofern der Fall, wenn gefragt werde, ob überhaupt die Stempelsteuer angemessen sei. Darin ständen alle Landestheile gleich. Es sei kein Grund vorhanden, wenn Staatsregierung und Landtag sich dafür erklärt hätten, daß die Stempelsteuer überhaupt bestehen bleibe, dieselbe in Lübeck aufzuheben.

Antrag 17 wurde angenommen.

Ueber Antrag 18 wurde die Abstimmung ausgezett.

Antrag 19 zu §. 18:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung eruchen, mit der Beordnung des Sportelwesens die Procentsteuer von Immobilien u. der vormals Hofsteinischen Ortschaften im Fürstenthum Lübeck aufzuheben, wurde angenommen.

Ueber Antrag 20 zu demselben §.:

der Landtag wolle diese Position mit 225 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen, wurde die Abstimmung ausgezett.

Ebenso über

Antrag 21 zu §. 19:

der Landtag wolle diese Position mit 75 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

**Berichte.** XV. Landtag.

Antrag 22 zu §. 20:

der Landtag wolle diese Position mit 71 Thlr. 16 Schill. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Antrag 23 zu §. 21:

der Landtag wolle diese Position mit 120 Thlr. jährlich für 1867/69 genehmigen.

Antrag 24 zu §. 22:

der Landtag wolle diese Position mit 12,000 Thlr. für 1867 genehmigen.

Antrag 25 zu §. 23:

der Landtag wolle diese Position mit 237 Thlr. 20 $\frac{1}{2}$  Schill. für 1867, mit 305 Thlr. 20 $\frac{1}{2}$  Schill. jährlich für 1868 und 1869 genehmigen.

Antrag 26 zu §. 2 der Ausgaben:

der Landtag wolle diese Position mit 2802 Thlr. 45 Schill. jährlich für 1867/69 bewilligen.

Antrag 27 zu §. 3:

der Landtag wolle diese Position mit 1630 Thlr. 4 Schill. für 1867 und mit 1625 Thlr. 17 Schill. jährlich für 1868/69 bewilligen.

Antrag 28 zu §. 4:

der Landtag wolle diese Position mit 43 Thlr. 44 $\frac{1}{2}$  Schill. für 1867 bewilligen.

Antrag 29 zu §. 5:

der Landtag wolle diese Position mit 200 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen.

Antrag 30 zu §. 6:

der Landtag wolle zu Gehalten der Regierung 8010 Thlr. 16 Schill. für 1867, 8093 Thlr. 32 Schill. für 1868 und 8135 Thlr. 16 Schill. für 1869 bewilligen.

Antrag 31 zu §. 7:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten der Regierung für 1867/69 jährlich 2050 Thlr. bewilligen.

Antrag 32 zu §. 8:

der Landtag wolle zu Gehalten der Aemter 6283 Thlr. 16 Schill. jährlich für 1867/68 und 6366 Thlr. 32 Schill. für 1869 bewilligen.

Antrag 33 zu §. 9:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten der Aemter 2122 Thlr. 1 $\frac{1}{4}$  Schill. jährlich für 1867/69 bewilligen.

Antrag 34 zu §. 10:

der Landtag wolle zur Befoldung der Landrenter 2445 Thlr. jährlich für 1867/68 und 2511 Thlr. 32 Schill. für 1869 bewilligen.

Antrag 35 zu §. 11:

der Landtag wolle zu Gehalten der Gefangenwärter zu Gutin und Schwartau 223 Thlr. 4 Schill. jährlich für 1867 und 1869, und für 1868 173 Thlr. 4 Schill. bewilligen.

Antrag 36 zu §. 12:

der Landtag wolle für Geschäftskosten 500 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen.

Antrag 37 zu §. 13:

der Landtag wolle zur Bestreitung der Strafvollstreckungskosten 2200 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen.

Antrag 38 zu §. 14:

der Landtag wolle diese Position mit 425 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen.

Antrag 39 zu §. 15:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten beim Medizinalwesen 235 Thlr. für 1867 und 145 Thlr. jährlich für 1868/69 bewilligen.

Zu §. 16 war gestellt Antrag 40:

der Landtag wolle zur Unterstützung der Privatfrankenanstalt in Cutin 50 Thlr. für 1867 bewilligen.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Er gebe der Versammlung anheim, den Antrag 40 abzulehnen und die 50 Thlr. für die Privatfrankenanstalt zu bewilligen. Es sei freilich eine Veränderung in der Person des Unternehmers eingetreten, und daraus habe der Ausschuss Veranlassung genommen, der Anstalt die bisherige Unterstützung zu entziehen, die Regierung in Cutin habe jedoch den dringenden Wunsch ausgesprochen, den Zuschuss beizubehalten, da es nicht unwahrscheinlich sei, daß ohne denselben die Anstalt eingehen werde, von allen Seiten aber gewünscht werde, daß dieselbe bestehen bleibe.

Die Regierung in Cutin wünsche dies besonders auch aus polizeilichen Gründen, damit fremde Kranke darin untergebracht werden könnten.

Außerdem würde die Regierung, wenn der Zuschuss weg-falle, jeden Einfluß auf die Anstalt verlieren.

Berichterstatter Abg. **Hardt**: Die bisherige Unterstützung sei freilich nicht vom Provinzialrath beanstandet, aber es sei darin regelmäßig zur Sprache gekommen, daß sie nicht erforderlich sei, da der betreffende Inhaber gute Geschäfte mache, und wohl ohne sie bestehen könne. Nur der geringen Summe wegen, und weil dieselbe bisher immer zugeschoffen sei, habe stets die Bewilligung stattgefunden.

Jetzt bei dem Wechsel der Person des Inhabers sei eine passende Gelegenheit die Unterstützung aufzuheben.

Was die Wichtigkeit der Anstalt für polizeiliche Zwecke betreffe, so liege die Sorge für fremde Kranke ja den Gemeinden ob.

Abg. **Sellmann II.**: Wenn er den Abg. Hardt richtig verstanden habe, so sei der Provinzialrath nicht der Ansicht, daß die Unterstützung zu gewähren sei, habe dieselbe aber doch nicht beanstandet. So lange aber dies nicht geschehen sei, dürfe man auf die Aeußerung eines einzelnen Abgeordneten, welcher behaupte, der Provinzialrath sei dagegen, nichts geben. Wollte man dies thun, was dann die Mittheilung der Verhandlungen des Provinzialraths nützen sollten.

Da man außerdem höre, daß es wünschenswerth sei, die

Anstalt der Controlle der Staatsregierung zu unterwerfen, so müsse man die Position annehmen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle nur hervorheben, daß sich seit der Berathung des Provinzialraths die Umstände wesentlich geändert hätten, indem der bisherige Inhaber später gestorben sei.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Es heiße im Ausschussbericht, daß 50 Thlr. den Mann nicht veranlassen würden, sein Handwerk aufzugeben und dafür ein nicht lohnendes Geschäft zu übernehmen, der Abg. Hardt aber sage jetzt, der vorige Inhaber habe sich gut bei dem Geschäft gestanden. Er verstehe nicht, wie das zu vereinigen sei.

Berichterstatter Abg. **Hardt**: Er habe nur gesagt, daß ihm aus dem frühern Provinzialrath die Ansicht desselben über die Unterstützung bekannt sei. Dem Reg.-Commissair gegenüber müsse er bemerken, daß er der Meinung sei, 50 Thlr. würden keinen Einfluß darauf haben, ob der Mann die Stellung behalten wolle oder nicht.

Abg. **Schulze**: Er habe ein specielles Urtheil über die ganze Sache nicht, lege jedoch Werth darauf, daß die Regierung Einfluß auf die Anstalt behalte. Dafür sei die Ausgabe von 50 Thlr. sehr gering.

Der Abg. Hardt habe gesagt, der Inhaber der Anstalt habe gute Geschäfte gemacht. Die Regierung solle nun darauf achten, daß er nicht zu gute Geschäfte mache.

Antrag 40 wurde angenommen, die Position der Staatsregierung aber abgelehnt.

Ueber Antrag 41 zu §. 17:

der Landtag wolle diese Position mit 1570 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 42 zu §. 18:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten der Ablösungscommission 120 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 43 zu §. 19:

der Landtag wolle diese Position mit 200 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 44 zu §. 20:

der Landtag wolle zu Gehalten des Oberweginspectors und der Wegwärter 1894 Thlr. 16 Schill. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 45 zu §. 21:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten des Wegebau-beamten 400 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 46 zu §. 22:

der Landtag wolle diese Position mit 2517 Thlr. 16 Schill. für 1867 und 2096 Thlr. 32 Schill. jährlich für 1868/69 bewilligen,

Antrag 47 zu §. 23:

der Landtag wolle zur Zustandsetzung und Unterhaltung der nicht chaussirten Wege 1221 Thlr. 6 Schill. für 1867 und 1073 Thlr. jährlich für 1868/69 bewilligen,



Antrag 48 zu §. 24:

der Landtag wolle für das Kirchenwesen 1101 Thlr. 14 Schill. für 1867 und 434 Thlr. 30 Schill. jährlich für 1868/69 bewilligen, wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 25 war Antrag 49 gestellt:

der Landtag wolle diese Position mit 10,610 Thlr. 7 Schill. für 1867, mit 10,933 Thlr. 24 Schill. für 1868 und mit 11,192 Thlr. 40 Schill. für 1869 bewilligen.

Abg. **Deeken**: Es möge auffällig sein, wenn man den Ausschußbericht gelesen habe, und ihn sich nun gegen den Antrag des Ausschusses aussprechen höre.

Der Ausschuß habe einstimmig den von der Staatsregierung für die Schwartauer Mittelschule beantragten Zuschuß von 250 Thlr. abgelehnt. Er gebe Jedem Recht, der dem Ausschusse beistimme nach den Motiven, die dieser gegeben habe; er hätte gewünscht, daß die Staatsregierung dem Landtage die Provinzialrathsverhandlungen mitgetheilt, damit Jeder die Sachlage übersehen könne.

Vom Ausschusse sei die Nichtbewilligung damit motivirt, daß die Staatsregierung noch weitere Aufklärungen über die Sache verheißen habe.

Das sei unrichtig. Sie habe nur Aufklärungen verheißen über die Gleichstellung des Schulgeldes für Kinder, welche in der Gemeinde Schwartau, und für solche, welche nicht in Schwartau selbst, sondern im Amte wohnen. Dies ergebe sich aus Ziffer 13 des Schreibens der Staatsregierung.

Die Aufklärungen bezögen sich also nicht auf die Mehrbewilligung der 250 Thlr.

Er werde jetzt den Verlauf der Sache im Provinzialrath darlegen.

Es sei eine Bestimmung des Schulgesetzes, daß die Zuschüsse nach der Belastung vertheilt werden sollten. Dieser Punkt habe die Sache verwirrt, da es sich um eine Mittelschule handle, deren Schulkreis sich über das ganze Amt erstreckte, nicht aber um eine gewöhnliche Volksschule.

Der Provinzialrath sei getheilter Ansicht gewesen. Die Mehrheit habe den Antrag gestellt auf gutachtliche Annahme des §. 25 unter der Voraussetzung, daß der ganze Zuschuß der Schwartauer Mittelschule zu Gute komme, und das Schulgeld gleichmäßig vertheilt werde.

Der Reg.-Commissair habe im Provinzialrath erklärt, daß es sich nur um die Mittelschule handle. Hinsichtlich der Gleichstellung des Schulgeldes aber habe er gesagt, daß die Regierung dann mit der Position nichts anfangen könne.

Die Sachlage sei folgende:

Die Schwartauer Mittelschule habe ihre Lebensfähigkeit dadurch bewiesen, daß sie zu 3 Lehrern noch einen vierten anstellen müsse. Der Andrang aus dem Amte sei erheblich. Dies

ergebe sich daraus, daß der Reg.-Commissair erklärt habe, durch die Gleichstellung des Schulgeldes werde ein Ausfall von 120 bis 130 Thlr. entstehen. Nehme man an, daß 4—6 Thlr. für den Schüler aus dem Amte mehr gezahlt werden müßten, so stelle sich die Zahl der Schüler aus dem Amte auf 20—25.

Der Reg.-Commissair habe gemeint, wenn diese 130 Thlr. weg fielen, so sei Schwartau nicht im Stande, den vierten Lehrer zu unterhalten. Dieser aber sei dringend nöthig. — Man mache dem Flecken Schwartau den Vorwurf, daß er die Sache zu großartig angelegt. Er habe ein Schulgebäude für ca. 15,000 Thlr. Preuß. Grt. gebaut, wozu er nur ca. 2000 Thlr. Preuß. Grt. Zuschuß erhalten habe. Das komme aber hier nicht in Betracht. Müsse doch Schwartau daneben bedeutend zu den Lehrergehalten zahlen.

Sei nun ein vierter Lehrer nöthig und werde nicht beschafft, so würden die Schüler sich nach Lübeck wenden, und würden dadurch bedeutende Kapitalien aus dem Lande gebracht.

Das Amt Schwartau liege getrennt von Cutin. Die Cutinischen Schulen erhielten hohe Zuschüsse und deshalb erfordere die Billigkeit, daß auch Schwartau den beantragten Zuschuß erhalte.

Der Provinzialrath habe diesen Gründen gegenüber kein taubes Ohr gehabt und den Antrag auf Bewilligung der fraglichen 250 Thlr. mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen. Er empfehle deshalb auch hier die Annahme der ganzen Position. Der Ausschuß habe geirrt in der Voraussetzung zu seinem Antrage, und da er (Redner) nicht beanspruchen könne, daß seine Ueberzeugung sofort von Allen getheilt werde, so habe er zunächst beantragen wollen, die Sache an den Ausschuß zurückzuweisen; er habe indeß bereits mit mehreren Herren aus dem Ausschusse gesprochen und erwarte, daß von diesen sowie vom Reg.-Commissair seine Ausführungen bestätigt würden.

Er empfehle den Ausschußantrag Nr. 49 anzunehmen, daneben aber auch die von der Staatsregierung im §. 25 des Voranschlags mehrgeforderten 250 Thlr. zu bewilligen.

Abg. **Straderjan II.**: Wie der Vorredner gesagt, habe er ihm und Anderen über die Sachlage Mittheilungen gemacht. Dieselben seien dann im Ausschuß zur Sprache gekommen, und ein Theil derselben sei der Ansicht, daß die Summe zu bewilligen sei.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Die Staatsregierung sei ganz mit dem Abg. Deeken einverstanden.

Berichterstatter Abg. **Hardt**: Der Verlauf der Sache sei bereits weitläufig mitgetheilt. Nur einige Punkte müsse er bestreiten: Mittelschulen seien, grade wie hier im Herzogthum, Volksschulen. Deshalb müsse dabei die Belastung ins Auge gefaßt werden, damit Art. 57 des Schulgesetzes zur Wahrheit werde. Es sei auch vom Reg.-Commissair im Provinzialrath hervorgehoben, daß die Einkommensteuer eine gute Grundlage zur Vertheilung bilden werde. Bis dahin habe die Sache keine Gite.



Auch könne der Flecken Schwartau wohl den vierten Lehrer anstellen und unterhalten.

Abg. **Deeken:** Er wisse nicht, ob er sich deutlich ausgedrückt habe. Er habe nicht sagen wollen, daß Mittelschulen keine Volksschulen seien, sondern, daß man sie anders behandeln müsse, weil ihre Benutzung über die Schulacht hinaus gehe.

Abg. **Bartel:** Art. 61 des Schulgesetzes beziehe sich nur auf Volksschulen, nicht auf Mittelschulen.

Art. 49 wurde angenommen.

Ebenso das von der Staatsregierung beantragte Mehr. Die Abstimmung über

Antrag 49 a:

der Landtag wolle nachträglich die Aufnahme der Summe von 220 Thlr. 26<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Schillinge zu den Kosten der Neueinrichtung des Gymnasiums in Cutin nach Entfernung der Mädchenschule aus demselben bewilligen,

Antrag 50 zu §. 26:

der Landtag wolle die Position mit 2250 Thlr. für 1867 und mit 2333 Thlr. 16 Schillinge jährlich für 1868/69 bewilligen,

und Antrag 51 zu §. 27:

der Landtag wolle diese Position mit 60 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

wurde ausgesetzt.

Antrag 52 zu §. 28:

der Landtag wolle diese Position für 1867 mit 6130 Thlr. 10 Schill., für 1868 mit 7006 Thlr. 42 Schill. und für 1869 mit 6831 Thlr. 26 Schill. bewilligen,

wurde angenommen.

Ueber Antrag 53 zu §. 29:

der Landtag wolle diese Position mit 506 Thlr. 32 Schill. jährlich für 1867/69 bewilligen,

wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 54 zu §. 30:

der Landtag wolle diese Position mit 5832 Thlr. 23<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schill. für 1868 und mit 4383 Thlr. 16 Schill. für 1869 bewilligen,

wurde angenommen.

Ueber Antrag 55 zu §. 31:

der Landtag wolle diese Position mit 310 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 56 zu §. 32:

der Landtag wolle diese Position mit 77 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 57 zu §. 33:

der Landtag wolle zu Gehältern für die Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten 4479 Thlr. 24 Schill. für 1867, 4521 Thlr. 8 Schill. für 1868 und 4687 Thlr. 40 Schill. für 1869 bewilligen,

Antrag 58 zu §. 34:

der Landtag wolle diese Position mit 200 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 59 zu §. 35:

der Landtag wolle zu Forstbetriebskosten 8000 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 60 zu §. 36:

der Landtag wolle zum Gehalt des Catasterbeamten 200 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 61 zu §. 37:

der Landtag wolle diese Position mit 400 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 62 zu §. 38:

der Landtag wolle für die Anfertigung der Copien der Catasterkarten 633 Thlr. 16 Schill. für 1867 bewilligen,

Antrag 63 zu §. 39:

der Landtag wolle die Position mit 531 Thlr. jährlich für 1867/68 und mit 614 Thlr. 16 Schill. für 1869 bewilligen,

Antrag 64 zu §. 40:

der Landtag wolle zu den eigentlichen Laufkosten 1200 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 65 zu §. 41:

der Landtag wolle für Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer jährlich 170 Thlr. für 1867/69 bewilligen,

Antrag 66 zu §. 42:

der Landtag wolle zu Landerwerbungen behuf Ablegung von Pachtparzellen für die Justen 2000 Thlr. für 1867 bewilligen,

Antrag 67 zu §. 43:

der Landtag wolle diese Position mit 400 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 68 zu §. 44:

der Landtag wolle zu Remunerationen für meteorologische Beobachtungen 62 Thlr. 24 Schill. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 69 zu §. 45:

der Landtag wolle zu Gehältern beim Obergerichte 5326 Thlr. 32 Schill. für 1867 und 5410 Thlr. jährlich für 1868/69 bewilligen,

Antrag 70 zu §. 46:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten des Obergerichts 446 Thlr. 32 Schill. jährlich für 1867/69 bewilligen,

Antrag 71 zu §. 47:

der Landtag wolle zu den baaren Auslagen in Untersuchungs-, Civil-, Vormundschafts-, Concurs- und Convocations-Sachen 800 Thlr. jährlich für 1867/69 bewilligen,

wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 48 waren gestellt:

Antrag 72:

der Landtag wolle diese Position mit 150 Thlr. für



1867, mit 400 Thlr. für 1868 und mit 650 Thlr. für 1869 nicht bewilligen.

und Antrag 73:

der Landtag wolle zu Zulagen und Gehaltsveränderungen 150 Thlr. für 1867, 400 Thlr. für 1868 und 650 Thlr. für 1869 bewilligen.

Antrag 72 wurde angenommen.

Ueber Antrag 74 zu §. 49:

der Landtag wolle für außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben 1893 Thlr. 8 $\frac{1}{4}$  Schill. für 1867, 1896 Thlr. 21 $\frac{1}{4}$  Schill. für 1868 und 1880 Thlr. 44 $\frac{3}{4}$  Schill. für 1869 bewilligen,

und Antrag 75:

der Landtag wolle die dem Voranschlage nachgeführten Bemerkungen genehmigen,  
wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Sodann wurden die Anträge 1—16, 18, 20—39, 41 bis 48, 49 a—51, 53, 55—71, 74 und 75 angenommen.

Abg. **Suchting**: Es sei eine Petition dreier Eingeseffener zu Barel eingekommen, betr. Entschädigung für zu Deichen abgetretenes Land und an den Deichauschuß zur Berichterstattung übergeben. Laut einer schriftlichen Erklärung des Anwalts der Petenten solle die Petition zurückgezogen werden, weil das Gesuch erst an die Staatsregierung gerichtet werden solle.

**Vorsitzender**: Damit sei die Petition erledigt.

Der Vorsitzende bestimmte die nächste Sitzung auf den 5. März d. J., 11 Uhr, und theilte die Tagesordnung derselben mit.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 Uhr.

**Der Berichterstatter**

**Pancraß.**

